Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang **Sonntag, 30.05.2010** **Amtliche Bekanntmachungen** **Nr. 22/1**

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006 - 36.2-30002/45 III (MBl. LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006. Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g.

1. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 FFOG gilt für die Mitglieder des Kreisanglervereins e.V. Schönebeck (Elbe) und weitere Inhaber der Befahrgenehmigung mit gültiger Fischereierlaubnis zum Zweck der Hegefischerei und des Angelsports für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
2. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG gilt für den landwirtschaftlichen Weg in der Stadt Schönebeck (Elbe) ab Kreisstraße 1296 Deichüberfahrt 25,9 km „Steinablage“ in westlicher Richtung (alter Heuweg), parallel am Elbeufer bis zur Höhe Elbkilometer 309,8 vor der sogenannten Kuhtränke über:

   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 2, Flurstück 10007
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 2, Flurstück 352/109
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 2, Flurstück 348/109
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 50/41
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 50/42
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 50/43
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 50/44
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 50/45

   Die ausgewiesenen Flurstücke befinden sich im „Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe“ und erfordern die Beachtung der Festlegungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.
3. Die Fischereibefugten haben eine durch den Kreisanglerverein e.V. Schönebeck (Elbe) ausgehändigte Befahrgenehmigung bei sich zu führen und diese zum Nachweis des berechtigten Befahrens des landwirtschaftlichen Weges im Original vorzulegen.
4. Die Befahrbarkeit des landwirtschaftlichen Weges bestimmt sich nach dem für den Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten Zweck und kann keine Gewährleistung auf einen bestimmten und befahrbaren Zustand der Wegbeschaffenheit bieten.
5. Die vorgegebene Wegführung darf nicht durch Überfahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen verändert werden.
6. Koppeln, Weideflächen oder andere landwirtschaftliche Anlagen dürfen weder betreten, befahren, versetzt, beschädigt, verändert oder umfahren werden.
7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) ab Elbkilometer 308,5 bis 309,8 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.
8. Entstehende Nachteile durch das Befahren des landwirtschaftlichen Weges sind dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auszugleichen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntmachung und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bis zum 31.03.2012 in Kraft.

Begründung
Mit Schreiben vom 17.06.2009 beantragte der Kreisangelverein e.V. Schönebeck (Elbe) gegenüber dem Salzlandkreis die Befahrung des Elbvorlandes im Raum Schönebeck.
Dieses wurde zuständigkeitshalber an die Stadt Schönebeck (Elbe) abgegeben.
Das Befahren der Feld- und Waldwege durch Angler mit Kraftfahrzeugen ist weder nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz noch durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig. Mit dem oben genannten Runderlass wird das Befahren von Feld- und Waldwegen im Pkt. 4 auch für Angler geregelt. In begründeten Einzelfällen, in denen eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für Fischereibefugte in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist, ist durch die nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständige Behörde berechtigt, durch Allgemeinverfügung eine Befreiung für Angler von dem Fahrverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG nach § 4 Abs. 3 FFOG zu erteilen. Der unter Pkt. 2 genannte landwirtschaftliche Weg dient zur Erreichbarkeit des Angelgewässers Elbe und konnte unter Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber dem Grundbesitzer/Nutzungsberechtigten zeitweilig von dem Befahrverbot für Angler befreit werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 30.05.2010

im Auftrag
Liedicke
Amtsleiter Sicherheits- und Ordnungsamt

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006 - 36.2-30002/45 III (MBl. LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006. Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g.

1. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 FFOG gilt für die Mitglieder des Kreisanglervereins e.V. Schönebeck (Elbe) und weitere Inhaber der Befahrgenehmigung mit gültiger Fischereierlaubnis zum Zweck der Hegefischerei und des Angelsports für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
2. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG gilt für den landwirtschaftlichen Weg in der Stadt Schönebeck (Elbe)-Grünewalde ab Bundesstraße 246a entlang des Fußweges zum Brückenaufgang. Die Brücke ist zu unterfahren und der Treppenantritt auf dem sichtbaren Weg in Richtung Elbe zu umfahren. In Fließrichtung auf dem alten Heuweg bis Elbkilometer 312,6 über:

   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 249/8
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 10020
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 4/13
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 3

   Die ausgewiesenen Flurstücke befinden sich im „Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe“ und erfordern die Beachtung der Festlegungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.
3. Die Fischereibefugten haben eine durch den Kreisanglerverein e.V. Schönebeck (Elbe) ausgehändigte Befahrgenehmigung bei sich zu führen und diese zum Nachweis des berechtigten Befahrens des landwirtschaftlichen Weges im Original vorzulegen.
4. Die Befahrbarkeit des landwirtschaftlichen Weges bestimmt sich nach dem für den Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten Zweck und kann keine Gewährleistung auf einen bestimmten und befahrbaren Zustand der Wegbeschaffenheit bieten.
5. Die vorgegebene Wegführung darf nicht durch Überfahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen verändert werden.
6. Koppeln, Weideflächen oder andere landwirtschaftliche Anlagen dürfen weder betreten, befahren, versetzt, beschädigt, verändert oder umfahren werden.
7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) ab Elbkilometer 308,5 bis 309,8 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.
8. Entstehende Nachteile durch das Befahren des landwirtschaftlichen Weges sind dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auszugleichen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntmachung und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bis zum 31.03.2012 in Kraft.

Begründung
Mit Schreiben vom 17.06.2009 beantragte der Kreisangelverein e.V. Schönebeck (Elbe) gegenüber dem Salzlandkreis die Befahrung des Elbvorlandes im Raum Schönebeck.
Dieses wurde zuständigkeitshalber an die Stadt Schönebeck (Elbe) abgegeben.
Das Befahren der Feld- und Waldwege durch Angler mit Kraftfahrzeugen ist weder nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz noch durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig. Mit dem oben genannten Runderlass wird das Befahren von Feld- und Waldwegen im Pkt. 4 auch für Angler geregelt. In begründeten Einzelfällen, in denen eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für Fischereibefugte in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist, ist durch die nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständige Behörde berechtigt, durch Allgemeinverfügung eine Befreiung für Angler von dem Fahrverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG nach § 4 Abs. 3 FFOG zu erteilen. Der unter Pkt. 2 genannte landwirtschaftliche Weg dient zur Erreichbarkeit des Angelgewässers Elbe und konnte unter Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber dem Grundbesitzer/Nutzungsberechtigten zeitweilig von dem Befahrverbot für Angler befreit werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 30.05.2010

im Auftrag
Liedicke
Amtsleiter Sicherheits- und Ordnungsamt

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006 - 36.2-30002/45 III (MBl. LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006. Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g.

1. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 FFOG gilt für die Mitglieder des Kreisanglervereins e.V. Schönebeck (Elbe) und weitere Inhaber der Befahrgenehmigung mit gültiger Fischereierlaubnis zum Zweck der Hegefischerei und des Angelsports für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 2,8 t.
2. Die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG gilt für den landwirtschaftlichen Weg in der Stadt Schönebeck (Elbe) ab Bundesstraße 246a östlich einer bewaldeten Fläche über namentliches Flurstück „Abendlaake“ direkt zum alten Heuweg vor Buhne Elbkilometer 310,8 sowie elbauf und elbab zur nächsten Buhne über:

   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 50/46
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 50/48
   Gemarkung Schönebeck-Grünewalde Flur 12, Flurstück 61/3

   Die ausgewiesenen Flurstücke befinden sich im „Landschaftsschutzgebiet Mittlere Elbe“ und erfordern die Beachtung der Festlegungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.
3. Die Fischereibefugten haben eine durch den Kreisanglerverein e.V. Schönebeck (Elbe) ausgehändigte Befahrgenehmigung bei sich zu führen und diese zum Nachweis des berechtigten Befahrens des landwirtschaftlichen Weges im Original vorzulegen.
4. Die Befahrbarkeit des landwirtschaftlichen Weges bestimmt sich nach dem für den Landwirtschaftsbetrieb ausgerichteten Zweck und kann keine Gewährleistung auf einen bestimmten und befahrbaren Zustand der Wegbeschaffenheit bieten.
5. Die vorgegebene Wegführung darf nicht durch Überfahren von landwirtschaftlichen Nutzflächen verändert werden.
6. Koppeln, Weideflächen oder andere landwirtschaftliche Anlagen dürfen weder betreten, befahren, versetzt, beschädigt, verändert oder umfahren werden.
7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) ab Elbkilometer 308,5 bis 309,8 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.
8. Entstehende Nachteile durch das Befahren des landwirtschaftlichen Weges sind dem Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigten auszugleichen.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt nach Bekanntmachung und Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bis zum 31.03.2012 in Kraft.

Begründung
Mit Schreiben vom 17.06.2009 beantragte der Kreisangelverein e.V. Schönebeck (Elbe) gegenüber dem Salzlandkreis die Befahrung des Elbvorlandes im Raum Schönebeck.
Dieses wurde zuständigkeitshalber an die Stadt Schönebeck (Elbe) abgegeben.
Das Befahren der Feld- und Waldwege durch Angler mit Kraftfahrzeugen ist weder nach dem Feld- und Forstordnungsgesetz noch durch die Straßenverkehrsordnung (StVO) zulässig. Mit dem oben genannten Runderlass wird das Befahren von Feld- und Waldwegen im Pkt. 4 auch für Angler geregelt. In begründeten Einzelfällen, in denen eine zumutbare Erreichbarkeit der Angelgewässer für Fischereibefugte in anderer Weise nicht zu gewährleisten ist, ist durch die nach § 16 Abs. 1 FFOG zuständige Behörde berechtigt, durch Allgemeinverfügung eine Befreiung für Angler von dem Fahrverbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG nach § 4 Abs. 3 FFOG zu erteilen. Der unter Pkt. 2 genannte landwirtschaftliche Weg dient zur Erreichbarkeit des Angelgewässers Elbe und konnte unter Abwägung der Interessen des Antragstellers gegenüber dem Grundbesitzer/Nutzungsberechtigten zeitweilig von dem Befahrverbot für Angler befreit werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 30.05.2010

im Auftrag
Liedicke
Amtsleiter Sicherheits- und Ordnungsamt

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Vorentwurf 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“

Durch Beschluss des Stadtrates am 10.12.2009 wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ eingeleitet.
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Grünewalde und wird begrenzt
- im Norden und Westen durch die Kleingartenanlage
- im Osten durch die Elbenauer Straße sowie
- im Süden durch den parallel zum Deich verlaufenden Weg.

In dem am 20.09.2007 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 42 „Im Eichengrund“ wurde festgesetzt, dass in dem Plangebiet eine Lärmschutzwand zu errichten ist.
Da aufgrund des zwischenzeitlich im Bau befindlichen 3. Bauabschnittes der Ortsumgehung Schönebeck (Neubau der Elbbrücke) und der damit verbundenen Verlagerung der Bundesstraße 246a eine Änderung/Verbesserung der Immissionssituation in einem absehbaren Zeitraum zu erwarten ist, soll auf der Grundlage aktueller Verkehrserhebungen die erforderliche Lärmvorsorge in dem Plangebiet erneut geprüft und der Bebauungsplan entsprechend geändert werden.

Die Öffentlichkeit erhält gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die Gelegenheit zur Einsichtnahme in den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 42 „Im Eichengrund“ und der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

31. Mai 2010 bis einschließlich 11. Juni 2010

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12, zu den Dienstzeiten

montags	**von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr**
dienstags	**von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr**
mittwochs	**von 8.00 – 12.00 Uhr**
donnerstags	**von 8.00 – 12.00 Uhr**
freitags	**von 8.00 – 12.00 Uhr**

Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen, die für die geplante städtebauliche Entwicklung dieses Gebietes bedeutsam sein können, schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: http:/www. schoenebeck-elbe.de eingesehen werden.
Anregungen und Stellungnahmen können auch per E-Mail unter:
stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de abgegeben werden.

Schönebeck (Elbe), 30.05.2010

gez. Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.